



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 311 87 01  
Fax 031 311 87 04  
sekretariat@gruenebern.ch  
www.gruenebern.ch  
www.twitter.com/gruenebern

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen  
Parlamentdienste des Grossen Rates  
Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8  
E-Mail: gr-gc@be.ch

13. Juli 2016

## **STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) zu den vorgeschlagenen Änderungen der Kantonsverfassung zu äussern.

### **Grundsätzliches**

Die Grüne Fraktion hat am 18. November 2013 die beiden parlamentarischen Initiativen „Änderung der Kantonsverfassung“ und „Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag“ in der parlamentarischen Beratung im Grossen Rat abgelehnt. Die Grünen Kanton Bern sind nun erleichtert, dass die meisten der damals enthaltenen Vorschläge (wie z.B. die Einführung eines Verordnungsvetos) nach einer vertieften Prüfung durch die Kommission verworfen wurden. Die mit den Vorschlägen der parlamentarischen Initiative verfolgte Stossrichtung, die Gewaltenteilung zwischen der Legislative und der Exekutive zu vermischen und beliebig zu verändern, lehnen die Grünen ab. Bereits bei der Parlamentsrechtsrevision haben die Grünen sich gegen die Vermischung der Kompetenzen gewehrt. So ist es staatspolitisch fragwürdig, wenn der Grosse Rat im Rahmen des mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplans direkt auf die Leistungsseite Einfluss nehmen will. Bereits heute hat der Grosse Rat wirkungsvolle Instrumente im Bereich der Finanzplanung, die im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision jüngst verändert und beim Aufgaben- und Finanzplan bereits ausgedehnt wurden.

Die beiden vorgeschlagenen Verfassungsänderungen betreffen einerseits die Finanzausgaben der Organe wie die Verankerung der Parlamentsdienste. Die Verankerung der Parlamentsdienste in der Verfassung unterstützen die Grünen inhaltlich. Hingegen stellt sich die Frage, ob dies zum heutigen Zeitpunkt eine Verfassungsrevision und Volksabstimmung rechtfertigt.

Die vorgeschlagene Verdoppelung der Finanzkompetenzen von Regierung und Grosse Rat lehnen die Grünen ab. Die vorgeschlagene Verdoppelung hätte zur Folge, dass das fakultative Referendum bei einmaligen Ausgaben erst ab 4 Millionen Franken (heute 2 Millionen) und bei wiederkehrenden Ausgaben erst ab 800'000 Franken (heute 400'000 Franken) möglich wäre.



Mit der neuen 4-Millionengrenze wäre zum Beispiel das damals ergriffene Referendum gegen den Kantonsbeitrag von 3 Millionen Franken für den Infrastrukturausbau beim Flughafen Bern-Belp (Abstimmung vom 26.11.2006) heute nicht mehr möglich. Die Grünen lehnen die Erhöhung der Grenze des fakultativen Referendums auf 4 Millionen Franken ab und erinnern daran, dass im Kanton Bern (im Gegensatz zu anderen Kantonen) die Schwellen für das Ergreifen von Referenden mit 10'000 Unterschriften in 3 Monaten bereits sehr hoch sind und daher keine Referendumsflut zu befürchten ist.

**Fazit:** Der Vorschlag, die Hürde für ein fakultatives Referendum auf 4 Millionen zu verdoppeln, würde zu einer Einschränkung des wichtigen Instruments des fakultativen Referendums führen, was die Grünen Kanton Bern aus demokratiepolitischen Gründen klar ablehnen.

Aus diesem Grund bleibt auch für die weiteren vorgesehenen Verdoppelungen der Kompetenzen wenig Spielraum. Grundsätzlich können sich die Grünen eine Erhöhung der Kompetenzen beim Regierungsrat vorstellen, z.B. für wiederkehrende Beiträge auf Fr. 300'000 (heute Fr. 200'000). Aber aufgrund der Ablehnung der Grenzwerte beim Referendum stellt sich auch hier die Frage, ob wirklich ein Handlungsdruck seitens der Regierung besteht, der eine Verfassungsänderung und Volksabstimmung rechtfertigen würde.

### **Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag**

Die Grünen Kanton Bern erachten das Instrument des Volksvorschlages (konstruktives Referendum) als wichtigen Beitrag in der demokratischen Meinungsbildung und der Einflussnahme durch die Zivilgesellschaft, sei es durch Verbände und Interessengruppen ausserhalb des Parlaments oder durch Parteien. Wir bedanken uns bei der Kommission für die vertieften Abklärungen und das eingeholte Gutachten des Zentrums für Demokratie Aarau, die aufzeigen, dass der Kanton Bern hier eine Vorreiterrolle einnimmt. Wie im Gutachten ausgeführt wird, gehört zudem der Eventualantrag des Parlaments zu den Instrumenten mit dem „höchsten Differenzierungsgrad“. Das Gutachten führt als Kritikpunkt zum Eventualantrag an, dass dieser im Kanton Bern den Volksvorschlag ausschliesst und daher das Missbrauchspotential enthalte, allein mit dem Zweck gestellt zu werden, einen Volksvorschlag zu verhindern. Dieser Missbrauch hat denn auch bereits mehrfach stattgefunden. Daher ist zu prüfen, wie die Kantonsverfassung zu formulieren wäre, dass zur gleichen Vorlage sowohl ein Eventualantrag als auch ein Volksvorschlag möglich wäre und wie dazu der entsprechende Artikel in Abs. 3 von Art. 63 der Verfassung geändert werden müsste.

Art. 63 Verfahren (Fakultative Volksabstimmung, Verfassung des Kantons Bern)

- 1 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im Kanton gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 2 Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin.
- 3 ~~Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag,~~ 10'000 Stimmberechtigte können innert drei Monaten



seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum.

4 Bei Eventualanträgen und Volksvorschlägen findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative Anwendung.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Es ist zu prüfen, wie die relevanten Artikel der Kantonsverfassung (insb. Art. 63) zu formulieren wären, damit zur gleichen Vorlage sowohl ein Eventualantrag als auch ein Volksvorschlag zulässig ist und damit der Eventualantrag nicht mehr bloss zum Zweck verwendet werden kann, einen Volksvorschlag zu verhindern.

Um das festgestellte Missbrauchspotential des Eventualantrags (Beschluss bloss zum Zweck der Verhinderung eines Volksvorschlags) zu beseitigen oder zumindest zu verkleinern, könnte für den Beschluss eines Eventualantrags im Grossen Rat ein qualifiziertes Mehr verlangt werden. Die bernische Kantonsverfassung und das Grossratsgesetz verlangen schon heute für bestimmte Entscheide qualifizierte Mehrheiten, beispielsweise für die Überwindung der Schuldenbremse (Art. 101a KV) und der Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV) sowie zum Schutz von wichtigen staatlichen Interessen und zum Persönlichkeitsschutz (Art. 11, Abs. 2, Grossratsgesetz).

Analog könnten qualifizierte Mehrheiten zum Schutz der Volksrechte und namentlich eben zum Schutz des besonderen Instruments des Volksvorschlags gerechtfertigt werden: Für den Beschluss eines Eventualantrags sollte künftig im Grossen Rat nicht mehr eine einfache Mehrheit genügen, sondern ein qualifiziertes Mehr erforderlich sein. Damit könnte in der Regel sichergestellt werden, dass ein Eventualantrag nicht einfach von der gleichen Mehrheit beschlossen werden kann, die bereits die Hauptvorlage beschlossen hat. Vielmehr müsste diese Mehrheit für einen Eventualantrag in der Regel noch zusätzliche Stimmen aus der bei der Hauptvorlage unterlegenen Minderheit gewinnen.

Die Höhe des qualifizierten Mehrs könnte in Anlehnung an bestehende Regelungen festgelegt werden: z.B. Zustimmung durch die Mehrheit der Ratsmitglieder (erforderlich für die Überwindung der Steuererhöhungsbremse), Zustimmung von drei Fünfteln der Stimmen (verlangt bei der Schuldenbremse), Zustimmung von mindestens 100 Ratsmitgliedern (erforderlich fürs Ratsreferendum gemäss Art. 61, Abs. 2, KV) oder Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen (erforderlich für Entscheide für geheime Beratungen oder für die Wiedererwägung von Grossratsentscheiden, vgl. Art. 79, Abs. 2 Grossratsgesetz). Gemäss geltender Kantonsverfassung können qualifizierte Mehrheiten sowohl in einem Verfassungsartikel als auch auf Gesetzesstufe verlangt werden.

**Antrag Grüne Kanton Bern:** Es ist zu prüfen, ob auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe für den Beschluss eines Eventualantrags durch den Grossen Rat ein qualifiziertes Mehr verlangt werden soll, um dem Missbrauch des Eventualantrags zur blossen Verhinderung eines Volksvorschlags vorzubeugen.



### Zu den einzelnen Artikeln:

#### **Artikel 62 (Fakultative Volksabstimmung)**

Die Grünen Kanton Bern lehnen die vorgesehene Erhöhung der Hürden für fakultative Referenden ab.

#### **Artikel 83 und Art. 92 (Verankerung Parlamentsdienste)**

Die Grünen Kanton Bern unterstützen inhaltlich die Verankerung der Parlamentsdienste in der Kantonsverfassung.

#### **Artikel 89 (Finanzkompetenzen Regierungsrat)**

Die Grünen Kanton Bern stehen einer moderateren Erhöhung der Finanzkompetenzen des Regierungsrates positiv gegenüber.

#### **Antrag Grüne Kanton Bern: Artikel 89**

2. Er beschliesst über
  - a. neue einmalige Ausgaben bis 1.5 Millionen Franken. (bisher 1 Mio.)
  - b. neue wiederkehrende Ausgaben bis 300'000 Franken. (bisher 200'000 Franken)

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jessica Fuchs  
Geschäftsführerin

Natalie Imboden  
Co-Präsidentin, Grossrätin